



Leitfaden für Mitwirkende

2. Version vom 09.05.2024

Herzlich Willkommen im Verein Genussvoll. Unser Verein hat einen Leitfaden für Ehrenamtliche ab dem 13. Lebensjahr, Angestellte sowie juristische Personen erstellt, um der immensen Vielfalt unseres Vereins gerecht zu werden.

Wir pflegen in unserer Vereinskultur einen (selbst-)fürsorglichen und respektvollen Umgang miteinander. Als Permakultur-Verein ist es uns wichtig, dass unsere Mitwirkenden den Vereinszweck auch im Alltag leben. Mit dem vorliegenden Leitfaden wollen wir unser umfassendes Unterstützungsangebot aufzeigen und unsere Mitwirkenden sich immer wieder auf unseren Vereinszweck zurückbesinnen lassen.

Verhaltensprinzipien laut dem Vereinszweck

- Wir vermitteln einander und den Menschen das achtsame und nachhaltige Geniessen
- Wir tragen Sorge zu uns und den Menschen, praktizieren faires Teilen und tragen Sorge zur Erde
- Wir finden Wege, um Menschen und Natur in ihrer Vielfalt gewollt miteinzubeziehen und miteinander eine nachhaltige Gemeinschaft zu bilden





Leitfaden in Kürze

Wie kann ich mitwirken?

Mitwirkende können bei Genussvoll Vereinsmitglieder oder auch einfach Interessierte, Ehrenamtliche oder Angestellte, Ideengebende, Mitdenkende oder Mitmachende sein.

Wo melde ich mich?

Wenn du dich engagieren möchtest, melde dich am besten dort, wo es dich hinzieht.

- Kontakte zu Projektleitenden findest du auf der Homepage genussvoll.org/uber-uns/Team
- Für alle Fälle dienen info@genussvoll.org und die Telefonnummer +41 78 831 13 47

Was wird erwartet?

Wir erwarten von dir, dass du unseren Vereinszweck mitträgst, konstruktiv zu unseren Aktivitäten etwas beiträgst und dich so einbringst, wie du Zeit und Lust hast. Gewisse Aktivitäten erfordern, dass du verbindlich und integer mitwirken kannst. Deshalb erwarten wir von dir, dass du dich vor einem Engagement gut über den Leitfaden informierst und deine Bedürfnisse im Blick behältst.

Was/Wer ist gesucht?

Wir suchen Menschen in all ihrer Vielfalt, mit Ideen und/oder Lust mitzuwirken.

- Wie du deine Idee bei uns einbringen kannst, erfährst du auf genussvoll.org/dein-projekt
- Bestehende Projekte und unsere «Projektsetzlinge» findest du auf genussvoll.org/projekte
- Konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten hingegen auf genussvoll.org/uber-uns/Wir-suchen-dich

Was bringe ich mit?

Du bringst eine fürsorgliche Haltung der Welt und dir selbst gegenüber mit. Du bist bereit, mutig Genussvoll mitzugestalten. Unser Ziel ist, dass Menschen sowohl ihre sinnstiftende Arbeitsexpertise wie auch ihre sinnvollen Freizeitprojekte bei Genussvoll unter einem Dach unterbringen können. Eine Voraussetzung ist, dass du neugierig bist und versuchst über den Leitfaden zu verstehen, wie Genussvoll funktionieren will.

Was gibt Genussvoll mir?

Genussvoll versucht dir diejenige Unterstützung zu geben, welche du brauchst, um für unsere Welt und die Menschen aktiv zu werden. Wir denken kreativ und wohlwollend mit, bieten Vernetzung, einen rechtlichen Rahmen, versichern dich und deine Aktivitäten, entlasten dich um Administration, Organisationsführung und Arbeit mit den Behörden usw. Vieles tun wir für dich kostenlos, weiteres erledigt unsere Stabsstelle günstig für dich.



Inhalt

Die grün hinterlegten Kapitel sind nur für Mitarbeitende wichtig. Alle anderen Kapitel enthalten sowohl für Mitarbeitende wie auch ehrenamtlich Mitwirkende Bestimmungen. In diesen Kapiteln sind Absätze für Mitarbeitende grün hinterlegt.

1	Geltungsbereich	5
2	Vereinsstruktur.....	5
2.1	Organigramm.....	5
2.2	Aufgabenbeschriebe.....	6
2.2.1	Projektmitglieder, Mitglieder einer Non-Profit-Organisation (NPO) sowie Eigentümer, Geschäftsleitung und Angestellte einer Firma.....	6
2.2.2	Projektleitungen, Führungsorgane von Organisationen und Firmen	7
2.2.3	Projekte, Non-Profit-Organisationen und Firmen.....	9
2.2.4	Mitgliederversammlung – Rechtskräftiges in den Statuten	9
2.2.5	Vorstand – Rechtskräftiges in den Statuten.....	10
2.2.6	Stabsstelle	12
2.2.7	Revisionsstelle – Rechtskräftiges in den Statuten.....	12
3	Umsetzung unseres Zwecks im Vereinsregelwerk	12
3.1	Grundsätze	13
3.1.1	Individuelle Vereinbarungen	13
3.1.2	Arbeitszeit	13
3.1.3	Gewalt an Menschen, Tieren und Natur.....	13
3.2	Sorge den Menschen	14
3.2.1	Gesundes Wirken: Achtsam, selbstfürsorglich und pflichtbewusst sein	14
3.2.2	Nebenerwerb bei Mitarbeitenden.....	15
3.2.3	Ferien und Feiertage	15
3.2.4	Selbstbestimmt Ziele umsetzen	16
3.2.5	Präsenzzeiten	16
3.2.6	Sitzungen sinnstiftend gestalten	16
3.2.7	Mitwirkende leben und arbeiten möglichst am selben Ort.....	17
3.2.8	Vielfältig am gleichen Strick ziehen	18
3.2.9	Preise festlegen	18
3.2.10	Entlöhnung.....	18
3.2.11	Solidaritätsfonds	18
3.2.12	Nicht-monetäre Altersvorsorge.....	19



3.2.13	Haftpflichtversicherung.....	19
3.3	Faires Teilen	19
3.3.1	Geld	20
3.3.2	Eigentum von Unterlagen / Schweigepflicht.....	20
3.3.3	Dezentralisiertes Wachstum	20
3.3.4	Ideenpool	21
3.3.5	Tauschmarkt und Gabentische.....	21
3.3.6	Freeware	21
3.1	Sorge der Erde	21
3.1.1	Ökologisches Selbermachen	21
3.1.2	Stiftungsgelder	22
4	Personalversicherungen und Personalvorsorge für Mitarbeitende.....	22
4.1	Familienzulagen.....	22
4.2	Krankheits- oder Unfallmeldung	22
4.3	Leistungen bei Krankheit	23
4.4	Elternzeit.....	23
4.5	Leistungen bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall.....	23
4.6	Unfallzusatz-Versicherung	23
4.7	BVG / Pensionskasse.....	24
5	Schlussbestimmungen	24
5.1	Änderungen am Leitfaden für Mitwirkende.....	24
5.2	Inkrafttreten	24



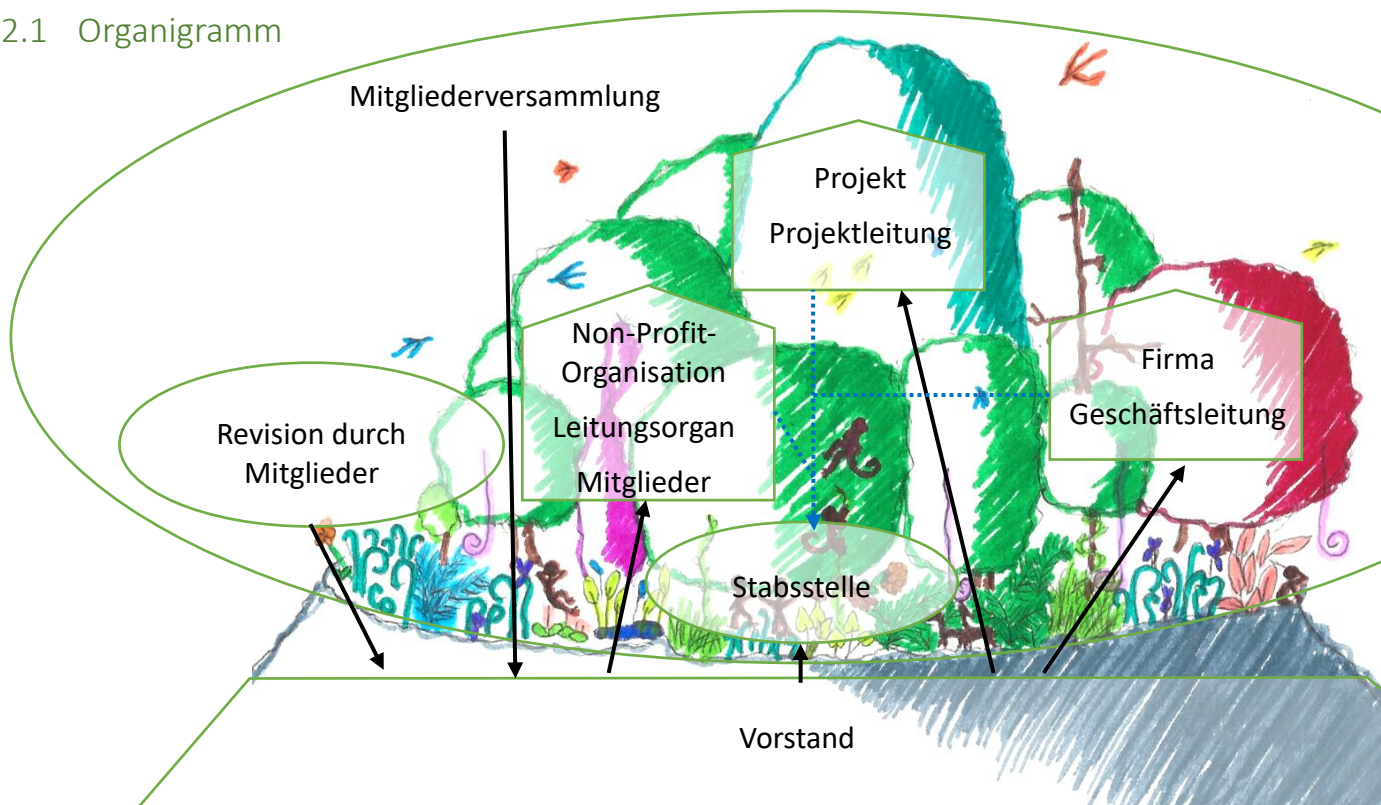
1 Geltungsbereich

Für Mitarbeitende ist der Leitfaden für Mitwirkende ein Bestandteil des individuellen Arbeitsvertrags. Bei Ehrenamtlichen kann der Vorstand eine unterschriebene Bestätigung verlangen, dass sie den Leitfaden gelesen und verstanden haben. Ab Projektleiter*innen und höher ist die unterschriebene Bestätigung Pflicht.

2 Vereinsstruktur

Der Verein Genussvoll besteht von Gesetzes wegen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle. Die Aufgaben dieser Vereinsorgane haben die Mitglieder in den Statuten festgelegt. Der Vorstand kann für seine Arbeit teilweise und für Aufträge der Mitglieder eine Stabsstelle besetzen. Die Mitglieder setzen den Vereinszweck um, der Vorstand und die Stabsstelle unterstützen. Jedes Projekt hat eine Projektleitung, welche mit dem Vorstand und der Stabsstelle zusammenarbeiten kann. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig – Projektmitglieder können sich auch so für den Vereinszweck engagieren. Allerdings kann der Verein nur Angestellte oder Mitglieder mit Versicherungen schützen.

2.1 Organigramm



Vereinsorganigramm: Grüne Formen stellen Organe und Strukturen dar. Die schwarzen Pfeile zeigen die Richtungen der Einflussnahme und Kontrolle. Die blau-gepunkteten Pfeile zeigen die Richtung der Auftragsvergabe.



Unser Verein bietet die Mitgliedschaft natürlichen und juristischen Personen an, welche den Vereinszweck mittragen. Tritt eine juristische Person unserem Verein bei, werden alle Mitglieder respektive Leitung und Angestellte automatisch Mitglied von Genussvoll. Um die Mitgliedschaft finanzierbar zu machen, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag senken. Natürliche Personen können sich innerhalb von Genussvoll zu Projekten zusammenschliessen und müssen damit keine eigene Rechtsform gründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige Geschäfte und wählt den Vorstand. Der Vorstand von Genussvoll lenkt und unterstützt die Mitglieder und kann sich von der Stabsstelle dabei entlasten lassen. Auch die Mitglieder können die Dienstleistungen der Stabsstelle gegen günstige Konditionen beanspruchen. Die Revision führen Mitglieder aus und kontrollieren damit die Rechnungsführung des Vereins.

2.2 Aufgabenbeschriebe

Da die Vereinsstrukturen vielfältiger sind, als es die Statuten regeln können, braucht es Aufgabenbeschriebe. Die haben wir aus den Statuten heraus entwickelt und im Detail ergänzt. Sie regeln die Aufgabenverteilung, die Entscheidungskompetenzen und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Organen und Akteuren im Verein. Wenn allen diese klar sind, können wir besser einander unterstützen und vielfältig an einem Strang ziehen.

2.2.1 Projektmitglieder, Mitglieder einer Non-Profit-Organisation (NPO) sowie Eigentümer, Geschäftsleitung und Angestellte einer Firma

Aufgaben

1. Im Fall von Vereinsmitgliedern, nehmen sie an der Mitgliederversammlung teil. Indem sie Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung stellen und darüber abstimmen, gestalten sie die Zukunft des Vereins mit
2. Können vor der Mitgliederversammlung gemäss der Revisionsanleitung und eigenem Wissen die Vereinsbuchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung empfehlen, die Jahresrechnung des Vereins anzunehmen oder abzulehnen sowie dem Verein Décharge zu erteilen
3. Nehmen an der jährlichen Visionsentwicklung teil
4. Setzen ihren Projekt-, Organisations- oder Firmenzweck gemeinsam um
5. Setzen sich gemeinsam Ziele und reflektieren deren Erreichen Ende Jahr gegenüber dem Vorstand. Konnten sie ihre Ziele nicht erreichen, kann die Projektleitung beim Vorstand Beratung zum weiteren Vorgehen beziehen
6. Sprechen miteinander ab, wer in ihrem Projekt oder ihrer juristischen Person mitmachen kann
7. Entwickeln gemeinsam konkrete Ideen, wie sie den Vereinszweck und den Leitfaden für Mitwirkende in ihrem Projekt, ihrer Organisation oder Firma umsetzen wollen. Und setzen diese Ideen um
8. Fördern die Mitsprache und das Zuhören in ihrem Projekt, ihrer Organisation oder Firma



Entscheidungskompetenzen

1. Entscheiden gemeinsam über die Belange ihres Projekts, ihrer Organisation oder Firma
2. Legen miteinander fest, wer wen im Projekt, ihrer Organisation oder Firma führt und somit als Vorgesetzte*r Verantwortung übernimmt
3. Dürfen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag bestimmen, um ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma zu finanzieren
4. Dürfen Dinge und Dienstleistungen für ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma anschaffen, welche sich im Rahmen ihres Budgets bewegen. Für finanzielle Fehlentscheide und eingetretene Risiken sind die Mitglieder des Projekts, der Organisation oder Firma selbst verantwortlich und müssen den Fehlbetrag selbst berappen
5. Legen die Preise für etwaige Produkte oder Dienstleistungen fest. Die Preise müssen jedoch marktüblich sein
6. Dürfen für persönliche Belange die Dienstleistungen der Stabsstelle günstig in Anspruch nehmen

Kommunikation

1. Teilen fair miteinander sowie im weiteren Verein Genussvoll ihr Wissen und kommunizieren miteinander gewaltfrei. Was die Beteiligten als fair ansehen, müssen sie immer wieder miteinander aushandeln
2. Teilen Informationen und Perspektiven bereitwillig mit der Projektleitung oder dem Leitungsorgan der Organisation/Firma, damit die Projektleitung für das Projekt, die Organisation oder Firma zielführende Entscheide fällen kann und gegenüber anderen die Belange gut vertreten kann
3. Teilen veränderte Lebensumstände, Krisen und unverhoffte Chancen ihren Mitwirkenden und ihren Vorgesetzten mit
4. Wenden sich bei Konflikten, welche sie nicht innerhalb des Projekts, der Organisation oder Firma beilegen können, direkt an den Vorstand

2.2.2 Projektleitungen, Führungsorgane von Organisationen und Firmen

Aufgaben

1. Führen das Projekt, die Organisation oder Firma und legen gemeinsam mit den Mitwirkenden fest, was neben der Projektstrategie die weiteren Führungsaufgaben beinhalten
2. Bei Antritt einer Führungsposition informiert sich die Person über den Aufnahmeantrag bei Genussvoll, über die Beziehung zum Verein und zum Vereinszweck. Das im Aufnahmeantrag angegebene Unterstützungsangebot entwickelt sich über die Zeit. Deshalb gilt nur das aktuelle Unterstützungsangebot
3. Vertreten ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma vor dem Vorstand von Genussvoll. Dafür erhalten sie den Beisitz in den Vorstandssitzungen. Auf Geheiss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung dürfen Projektleitungen ihr Projekt nach Aussen vertreten und



können für ihr Projekt die Zeichnungsberechtigung erhalten

4. Führungsorgane von Organisationen und Firmen sind finanziell vom Verein Genussvoll unabhängig und führen bei Bedarf ein eigenes Bankkonto
5. Projektleitende visieren Rechnungen, welche ihr Projekt betreffen
6. Projektleitende haben die Finanzen ihres Projekts im Griff und halten sich an das mit dem Vorstand abgesprochene Budget. Falls sie diesen Vorgaben zuwiderhandeln, müssen die Verursachenden die betreffenden Ausgaben oder Unstimmigkeiten selbst berappen
7. Projektleitende führen in Absprache mit dem Vorstand eine eigene Barkasse respektive Twintguthaben. Ab einem Kassenstand respektive Twintguthaben von über CHF 500.- müssen Projektleitungen einen Teil auf das Vereinskonto einzahlen. Ausnahmen müssen sie mit dem Vorstand absprechen
8. Projektleitungen können bei Stiftungen und anderen potentiellen Geldgebern finanzielle Mittel beantragen (siehe 3.1.2 Stiftungsgelder). Haben sie ohne die Dienstleistung von Vorstand oder Stabsstelle die finanziellen Mittel gesprochen bekommen, erhalten sie ohne weitere Abzüge den gesamten Betrag ihrem Projekt als Kapital gutgeschrieben. Dasselbe gilt für Anlagevermögen wie Immobilien, Waren oder Fahrzeuge: Wenn die Projektmitglieder aus eigener Kraft das Anlagevermögen in den Verein einbringen, wird es vollumfänglich dem Projekt gutgeschrieben.
9. Gewährleisten dezentralisiertes Wachstum ihrer Projekt-, Organisations- oder Firmenidee, indem sie günstige Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten entwickeln oder von Lernenden geführte Projekte begleiten

Entscheidungskompetenzen

1. Füllen sämtliche in den Führungsaufgaben festgehaltenen Entscheidungen für ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma. Sie dienen als Vorgesetzte den Projektmitgliedern oder Mitgliedern juristischer Personen. Organisationen und Firmen besitzen eine eigene Rechtsform und bestimmen deshalb sämtliche ihrer Belange selbst.
2. Können Führungsaufgaben in Form von Mandaten an den Vorstand von Genussvoll auslagern, damit sie sich auf ihre fachliche Arbeit konzentrieren können
3. Dürfen bei der Stabsstelle günstig Dienstleistungen für ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma in Anspruch nehmen

Kommunikation

1. Teilen auf allen Ebenen im Verein ihr Wissen und bemühen sich um Transparenz und gewaltfreie Kommunikation
2. Kommunizieren häufig entsprechend ihrer Führungsaufgaben mit den Projektmitgliedern, Organisationsmitgliedern oder Firmenangestellten
3. Können an Vernetzungs- und Finanztreffen unter den Projektleitungen und Leitungsorganen von Organisationen und Firmen teilnehmen und bringen sich dort mit ihren Anliegen ein
4. Besprechen mit dem Vorstand jährlich oder auf Absprache häufiger ihre konkreten Ideen,



wie sie den Vereinszweck und den Leitfaden für Mitwirkende umsetzen können

5. Teilen dem Vorstand die Projekt-, Organisations- oder Firmenziele und die Reflektion über deren Erreichen Ende Jahr mit

2.2.3 Projekte, Non-Profit-Organisationen und Firmen

Zweck

Projekte, Organisationen und Firmen setzen einen oder mehrere Teile des Vereinszwecks von Genussvoll um – und Genussvoll unterstützt sie dabei. Ohne euch, geht es also nicht...

Genussvoll will mit möglichst vielen Projekten und juristischen Personen die für unsere Menschheit und unseren Planeten notwendige Vielfalt unterstützen. Sobald der Vereinszweck von einer Projektidee oder einer juristischen Person umgesetzt werden kann, ist der Vorstand daran interessiert, die notwendige Unterstützung durch den Verein abzuklären und bei guten Voraussetzungen die Aufnahme aufzugleisen.

Projektende

Sowohl die Projektleitung wie auch der Vorstand können auf eine Projektauflösung oder ein Vereinsaustritt des Projekts hinwirken. Die Entscheidung zur Auflösung obliegt schlussendlich dem Vorstand. Die Entscheidung zum Vereinsaustritt obliegt den Projektmitgliedern.

Die Projektleitung kann dem Vorstand mitteilen, wenn sie ein Projekt auflösen will. Dabei muss sie die Auflösung begründen und vorschlagen, wie der Verein mit den Projektmitteln umgehen soll. Der Vorstand kann Projekte auflösen, wenn die Zusammenarbeit mit der Projektleitung nicht mehr geht oder das Projekt nicht mehr dem Vereinszweck entspricht. Ist der Vorstand mit einem Projekt nicht zufrieden, kann er von der Projektleitung Zwischenberichte verlangen, um sich ein Bild machen zu können. Der Vorstand muss der Projektleitung Unterstützungsangebote unterbreiten und die Projektleitung muss auf ein Gelingen des Projekts hinwirken. Scheitert diese Zusammenarbeit, kann der Vorstand alle Projektleitungen zu einer Sitzung einladen. Der Vorstand muss 3 Monate vor der Sitzung die Einladung mit Antrag an die Projektleitungen verschicken. An der Sitzung suchen die Beteiligten gemeinsam nach einer Lösung. Scheitert auch diese Massnahme, kann der Vorstand das Projekt auflösen.

Niemand darf den Vereinsaustritt eines Projekts verhindern, der Austritt muss aber fair zwischen Projektleitung und Vorstand gestaltet werden. Die Entscheidung zum Austritt fällen die Projektmitglieder. Wenn ein Projekt aus dem Verein austreten will, legt der Vorstand eine Frist fest. Mindestfrist beträgt 2 Monate, Maximalfrist 2 Jahre. Die Frist ist abhängig von der Projektgrösse, Verbindlichkeiten und der Budgetauswirkung.

2.2.4 Mitgliederversammlung – Rechtskräftiges in den Statuten

Aufgaben

1. Kommt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung die Zukunft des Vereins beeinflussen
2. Nimmt die Revisionsberichte der Mitglieder für das vergangene Jahr entgegen und verabschiedet die Revisionsanleitung



3. Wählt für das Folgejahr die Vorstandsmitglieder
4. Nimmt Impulse von den Mitgliedern auf und ermöglicht deren Diskussion in grosser Runde

Entscheidungskompetenzen

1. Entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder per Email-Verfahren. Das einfache Mehr bedeutet die Hälfte der anwesenden Mitglieder plus eine Stimme.
2. Beschliesst für das vergangene Jahr über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
3. Beschliesst für das Folgejahr über die Höhe der Mitgliederbeiträge und das Budget
4. Legt die weiteren, möglichen Verwendungszwecke des Solidaritätsfonds ausser Vaterschaftsurlaub fest
5. Wählt den Vorstand und hat gegenüber dem Vorstand die Kompetenzen eines Vorgesetzten
6. Entscheidet über Geschäfte, welche unter Art. 3c der Statuten fallen: Der Verein kann Projekte, Zweigniederlassungen und Tochtervereine im In- und Ausland errichten und sich an anderen Organisationen und Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen. Der Verein kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Organisationen und Unternehmen abgeben.
7. Entscheidet über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung

Kommunikation

1. In der Vorbereitung einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, welche – wenn mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin eingereicht – an der Mitgliederversammlung behandelt werden
2. Der Vorstand führt anhand der Traktanden die Mitglieder durch die Geschäfte der Mitgliederversammlung. Zu jedem Geschäft bietet der Vorstand die Gelegenheit, Fragen zu stellen und kurz in den Dialog miteinander zu treten. Anschliessend entscheidet die Mitgliederversammlung über das Geschäft
3. Wer an der Mitgliederversammlung teilnimmt, sollte kritisch denken, um den Verein vor Problemen zu schützen. Sollte aber auch in einem Dialog wohlwollend Andersdenkende miteinbeziehen, um neue Chancen für den Verein zu schaffen

2.2.5 Vorstand – Rechtskräftiges in den Statuten

Aufgaben

1. Führt den Verein. Er muss immer drei Vorstandsmitglieder aufweisen, damit die Mitglieder rechtlich abgesichert sind
2. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich



3. Ist für die strategische Ebene des Vereins verantwortlich und prüft, ob und wie die Mitglieder den Vereinszweck umsetzen. Der Vorstand nimmt dazu die in den Projekten, Organisationen und Firmen festgelegten Ziele und die Reflektion über deren Erreichen entgegen
4. Entwickelt das Unterstützungsangebot des Vereins und das Formular für den Aufnahmeantrag von Projekten und Organisationen
5. Vertritt den Verein gegen aussen, führt die Vereinsgeschäfte nach Treu und Glauben und führt den Verein finanziell
6. Garantiert die Lohntransparenz im Verein
7. Leitet die Visionsfindung und formuliert die Vision
8. Organisiert Kurse und Aktionen zu Zivilcourage und transformativer Gerechtigkeit
9. Entwickelt die Revisionsanleitung, lässt sie von Profis prüfen und legt sie zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vor

Entscheidungskompetenzen

1. Darf die Mitgliederbeiträge für Projektmitglieder oder juristische Personen senken, um ein spezifisches Projekt, Organisation oder Firma zu unterstützen
2. Entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Projekten. Er muss nachvollziehbare und allgemeingültige Kriterien für die Aufnahme sowie den Ausschluss aufstellen. Er unterstützt Projekte beim Loslösen vom Verein Genussvoll. Der Vorstand dient als Vorgesetzter von Mitgliedern und Projektleitungen
3. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann einer Projektleitung die Zeichnungsberechtigung für das betreffende Projekt erteilen
4. Kann Mitglieder mit der Vertretung des Vereins beauftragen. Insbesondere kann er den Projektleitungen die Kompetenz erteilen, das betreffende Projekt gegen aussen zu vertreten
5. Darf zu seiner Unterstützung und der Unterstützung der Mitglieder sowie Projekte eine Stabsstelle einsetzen. Gegenüber der Stabsstelle hat der Vorstand die Kompetenzen eines Vorgesetzten
6. Stellt Personen im Verein an und kann Kündigungen aussprechen
7. Nimmt Finanzierungsanträge aus dem Solidaritätsfonds entgegen und spricht gemäss den Möglichkeiten die finanziellen Mittel
8. Verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Kommunikation

1. Ist Ansprechpartner für alle Belange, welche weder die Projektleitenden, die Führungsorgane von Organisationen und Firmen sowie die Mitgliederversammlung leisten können
2. Beruft die Mitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vor Versammlungstermin ein,



bereitet sie vor und leitet die Mitgliederversammlung

3. Nimmt unbefriedigte Bedürfnisse der Mitglieder und Probleme auf und ist an der Lösungsfindung beteiligt
4. Ist in seiner Kommunikation transparent und offen

2.2.6 Stabsstelle

Aufgaben

1. Wohnt den Vorstandssitzungen bei und findet beim Vorstand Gehör
2. Kann den Vorstand in operativen Belangen unterstützen
3. Kann kostengünstig Aufträge von Mitgliedern ausführen und Beratungen durchführen. Der Vorstand und die Stabsstelle verhandeln miteinander über den Stundenansatz der Stabsstelle

Entscheidungskompetenzen

1. Darf selbständig Aufträge generieren, welche dem Vereinszweck dienen
2. Organisiert die Arbeit gemäss den Aufträgen selbständig
3. Ist zeichnungsberechtigt im Rahmen ihrer vom Vorstand übertragenen Aufgaben

Kommunikation

Ist in seiner Kommunikation transparent und offen. Die Anliegen der Mitglieder finden bei den Angestellten der Stabsstelle vorurteilsfreies Gehör.

2.2.7 Revision – Rechtskräftiges in den Statuten

Aufgaben

Der Vorstand räumt den Mitgliedern vor dem Verschicken der Einladung Zeit ein, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und Stichkontrollen durchzuführen

Entscheidungskompetenzen

1. Diese Mitglieder können der Mitgliederversammlung die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands empfehlen
2. Jedes Mitglied erhält jederzeit vollständige und lückenlose Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen sowie in die Belege und die Bankkonti des Vereins

Kommunikation

Verfassen einen kurzen Bericht für die Mitgliederversammlung

3 Umsetzung unseres Zwecks im Vereinsregelwerk

Im Verein Genussvoll gehen wir davon aus, dass nachhaltiges Geniessen leichtfällt, wenn man die drei permakulturellen Grundprinzipien Sorge der Erde, Sorge den Menschen und faires Teilen



miteinander verbindet und gleichzeitig umgesetzt. Was diese Prinzipien im Leitfaden für Mitwirkende genauer bedeuten, versuchen wir hier darzulegen.

Mit unserem Vereinsregelwerk legen wir die Beziehungen zwischen dem Verein Genussvoll und den Mitwirkenden fest. Wenn Regeln nur Mitarbeitende und nicht ehrenamtlich Mitwirkende betreffen, benennen wir dies klar.

3.1 Grundsätze

Die Mitwirkenden befolgen die vom Verein Genussvoll vorgeschriebenen Regelungen (inklusive Leitfaden und Statuten) und erfüllen ihre Aufgaben nach Treu und Glauben.

In Notfällen können Vorgesetzte den Mitarbeitenden im Rahmen des Zumutbaren andere als im Arbeitsvertrag genannte Aufgaben zuteilen. Dabei müssen die Vorgesetzten die beruflichen Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeitenden sowie ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen. Widersprechen die zugeteilten Aufgaben den Mitarbeitenden, müssen die Vorgesetzten und die Mitarbeitenden innert 3 Monaten gemeinsam einen Kompromiss finden.

Ehrenamtliche können für neue Aufgaben nur angefragt werden. Die Zumutbarkeit der Aufgabe gilt in ihrem Fall nicht.

3.1.1 Individuelle Vereinbarungen

Für die Mitarbeitenden gilt der individuelle Arbeitsvertrag, in welchem die detailliert getroffenen Anstellungsvereinbarungen und Anstellungsbedingungen geregelt sind. Regelungen, die nicht aus dem einzelnen Arbeitsvertrag hervorgehen, entnehmen Mitarbeitenden dem Leitfaden für Mitwirkende. Bei der Verhandlung des Lohns orientiert sich der Vorstand an den Grundsätzen «Sorge den Menschen» und «faïres Teilen». Die betrieblichen Abzüge dürfen nicht gewinnorientiert sein und orientieren sich am absoluten Minimum. Dafür verpflichten sich die Mitarbeitenden per Arbeitsvertrag nur so viele Stellenprozent zu arbeiten, wie sie für ihren Lebensunterhalt brauchen.

Für ehrenamtlich Mitwirkende gilt die Bestätigung, den Leitfaden für Mitwirkende gelesen und verstanden zu haben. In dieser Bestätigung wird auch die Funktion im Verein festgehalten und wie viele Stunden die Person bereit ist, in einem Jahr im Verein einzubringen.

3.1.2 Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt im Verein Genussvoll für Mitarbeitende eine Normalarbeitszeit (exkl. Pausen) von 42,5 Stunden pro Woche. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt somit 8,5 Stunden.

Ehrenamtlich Mitwirkende, welche auch noch bezahlter Arbeit nachgehen, können höchstens 17 Stunden pro Woche ehrenamtlich in den Verein einbringen. Ehrenamtlich Mitwirkende ohne anderweitige Anstellung können höchstens 42,5 Stunden pro Woche einbringen.

3.1.3 Gewalt an Menschen, Tieren und Natur

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Menschen, Tiere und Natur vor Gewalt zu schützen. Unter Gewalt fallen ausdrücklich auch Mobbing und sexuelle Belästigung. Der Vorstand organisiert zur Prävention von Gewalt Kurse und Aktionen zu Zivilcourage und transformativer Gerechtigkeit.



Projektmitglieder und juristische Personen führen, wenn nötig, ethische Güterabwägungen in Bezug ihrer Tätigkeiten durch und teilen ihre Schlussfolgerungen dem Vorstand mit. Auf Anfrage kann die Stabsstelle den Projekten und juristischen Personen helfen, ihre Überlegungen für Kunden und anderweitig Beteiligte in Worte zu fassen.

Wer Gewalt beobachtet oder Hinweise auf Gewalt entdeckt, verhält sich gemäss den Handlungsanweisungen aus den besuchten Kursen. Befindet sich der Fall in der rechtlichen Grauzone wie etwa Mobbing, sollten Beobachtende sofort einschreiten und das gewaltbetroffene Lebewesen vor weiterer Gewalteinwirkung schützen. Ist der Fall, wie beispielsweise sexuelle Ausbeutung von Kindern durch eine Vertrauensperson oder Tierquälerei auf einem fremden Gelände, so gelagert, kann ein sofortiges Einschreiten langfristig nicht zum Schutz des gewaltbetroffenen Lebewesens beitragen. Bei einem sofortigen Einschreiten kann die gewaltausübende Person ihr Verhalten korrigieren, die Vorfälle vertuschen und die beobachtende Person anzeigen oder verunglimpfen. In solchen Fällen muss die beobachtende Person sich gleichentags, zwingend und unauffällig an die nächsthöhere, im betreffenden Fall unbeteiligte Instanz im Verein wenden. Diese muss wiederum gleichentags und zwingend den Vorstand verständigen, weil der Vorstand in einem Rechtsfall den Verein nach aussen vertreten muss. Betroffene Mitwirkende können sich auch direkt an den Vorstand wenden. Die beobachtende Person, die nächsthöhere Instanz und der Vorstand müssen sich von betreffenden Fachstellen beraten lassen und unter deren Anleitung den Fall bewältigen. Der Vorstand ergreift die erforderlichen Massnahmen gegen die fehlbare Person. Diese Massnahmen dürfen in keinem Fall dazu führen, dass die fehlbare Person an einem anderen Ort unbehelligt ihr Unwesen weiterbetreiben kann.

3.2 Sorge den Menschen

Per Gesetz sind Arbeitgebende dazu verpflichtet, ihre Mitarbeitenden zu schützen und Mitarbeitende sind verpflichtet, ihrer Gesundheit Sorge zu tragen.

Der Verein Genussvoll sieht deshalb die Gesundheit aller Mitwirkenden als eine gemeinsame Aufgabe und Leistung an. Wir wollen gemeinsam die Grundbedürfnisse von uns Mitwirkenden befriedigen, um die Gesundheit von uns allen zu schützen. Dabei unterteilen wir Grundbedürfnisse in die biologischen und die psychologischen Grundbedürfnisse. Als biologische Grundbedürfnisse gelten Atmen, Temperatur, Trinken, Essen und Schlaf. Als psychologische Grundbedürfnisse nach Klaus Grawe gelten Bindung, Kontrolle/Selbstbestimmung, Selbstwert und Lust/Unlust¹.

3.2.1 Gesundes Wirken: Achtsam, selbstfürsorglich und pflichtbewusst sein

Wir sehen es als eine tägliche Zusammenarbeit an, dass Mitwirkende, Vorgesetzte und

¹ Bei Bindung ist das Bedürfnis des Menschen nach Mitmenschen, nach Nähe zu einer Bezugsperson gemeint. Mit Kontrolle/Selbstbestimmung sind folgende Grundüberzeugungen gemeint: Ob im Leben Kontrollmöglichkeiten bestehen, es vorhersehbar ist und ob es sich lohnt, sich einzusetzen. Das Kontrollbedürfnis wird durch möglichst viele Handlungsalternativen respektive einen grossen Handlungsspielraum befriedigt. Beim Selbstwert handelt es sich um das Bedürfnis, sich selber als gut, kompetent, wertvoll und von anderen geliebt zu fühlen. Zur Bildung eines guten Selbstwertgefühls braucht es eine wertschätzende Umgebung, die einem etwas zutraut und unterstützt. Bei Lust/Unlust ist das Bestreben gemeint, erfreuliche, lustvolle Erfahrungen herbeizuführen und schmerzhaft, unangenehme Erfahrungen zu vermeiden.



Projektmitglieder diese Grundbedürfnisse im Auge behalten und wenn nötig ihre Tätigkeiten anpassen. Damit ist ein achtsames und selbstfürsorgliches Bewusstsein neben dem Pflichtbewusstsein an der Arbeit bei allen notwendig. Der Verein kann über die hier festgehaltenen Rahmenbedingungen die Mitwirkenden dabei unterstützen.

Ob unsere Mitwirkenden zuhause, in einem Büro oder unterwegs arbeiten, es gelten unabhängig davon folgende Bestimmungen: Die Mitwirkenden arbeiten, wenn irgend möglich, nur zu Tageszeiten. Sie passen die tägliche Arbeitsdauer an die aktuelle Tageszeit an. Alle in Genussvoll verwenden ungiftige Stoffe und entwickeln ein plastikfreies Wirkungsfeld. Die Mitwirkenden sichern für sich ein gutes Raumklima: Sonnenlicht, frische Luft, angemessene Lufttemperaturen und wenig Lärm. Genussvoll sammelt Ratschläge, welche für ein gutes Raumklima nützlich sind. Falls die Mitwirkenden nicht zuhause arbeiten, richten sie die Arbeitsräumlichkeiten selbst ein und dürfen am Arbeitsplatz Pflanzen pflegen und Tiere halten. Genussvoll kooperiert mit Repair Cafés, damit Mitwirkende dort Dinge herstellen dürfen, welche sie in den Räumlichkeiten und zuhause brauchen. Die Mitwirkenden dürfen nur 4 Stunden pro Tag sitzend und/oder vor dem Computer arbeiten. Die restlichen Stunden müssen sie (draussen) an einem erholsamen Ort arbeiten.

Die Mitwirkenden sind verpflichtet, sich einander gemäss ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verein und seine Mitwirkenden ungünstig beeinflussen könnte. Sie sind verpflichtet, von ihnen erkannte Missstände, Gefahren und Risiken, ihren Vorgesetzten und Mitwirkenden zu melden. Sie müssen Werkzeuge, elektronische Strukturen, Einrichtung, Hilfsmittel und Materialien, welche zur Verfügung stehen, sorgfältig und ordnungsgemäss behandeln.

3.2.2 Nebenerwerb bei Mitarbeitenden

Nebenerwerbe dürfen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen und nicht mit den Interessen von Genussvoll im Widerspruch stehen. Mitarbeitende müssen ihre Vorgesetzten in Genussvoll fragen, bevor sie die Tätigkeit im Nebenerwerb aufnehmen.

Bei Genussvoll besteht immer die Möglichkeit, einen Nebenerwerb in den Verein zu integrieren, wenn der Nebenerwerb in irgendeiner Form mit dem Vereinszweck verknüpft werden kann. Dieses Angebot dient zum Schutz der Mitarbeitenden. Es ist für Mitarbeitende oft sinnvoll anzustreben, alle Stellenprozente unter einem Dach zu sammeln und damit von einer vollen Versicherungsdeckung und hohen Einzahlungen in die Pensionskasse zu profitieren.

3.2.3 Ferien und Feiertage

Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Kalenderjahres berechnet die Stabsstelle den Ferienanspruch pro rata (nach Verhältnis). Bei einer stundenweisen Anstellung können die Mitarbeitenden die Anzahl Ferienwochen auch höher ansetzen. Mitarbeitende müssen die Ferien im laufenden Kalenderjahr – mind. 2 Wochen zusammenhängend – beziehen. Sie müssen den Zeitpunkt des Ferienbezuges mit den zuständigen Vorgesetzten und dem Projektteam vereinbaren, sodass der Arbeitsablauf möglichst nicht beeinträchtigt wird. Ferien dienen gemäss Obligationenrecht der Erholung. Demnach darf der Verein die Ferien während des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgelden und die Mitarbeitenden müssen Ferien beziehen.



Ehrenamtlich Mitwirkende, welche mehr als 4 Stunden pro Woche in den Verein einbringen, sollen ihre Vorgesetzten und ihr Projektteam auch über ihre Ferien in Kenntnis setzen. Auch sie müssen sich erholen können und haben ein Anrecht auf mindestens 5 Wochen Ferien von ihrem Engagement pro Jahr.

3.2.4 Selbstbestimmt Ziele umsetzen

Die Mitgliederversammlung legt die Vereinsziele fest, der Vorstand setzt diese Ziele um und die Mitgliederversammlung kontrolliert anschliessend die Leistung des Vorstands. Für seine Aktivitäten erhält der Vorstand alle Kompetenzen, um selbstbestimmt handeln zu können. So gehen wir auf allen Ebenen im Verein Genussvoll um. Wir erwarten, dass Projektmitglieder oder Mitglieder von juristischen Personen ihre Ziele gemeinsam festlegen und dem Vorstand mitteilen. Für den Vorstand ist wichtig, dass die Ziele dem Vereinszweck von Genussvoll entsprechen, damit die Mitglieder den Zweck über ihre Tätigkeiten umsetzen. Ende Jahr reflektieren die Projektmitglieder gegenüber dem Vorstand darüber, ob und wie sie ihre Ziele erreichen konnten. Der Vorstand und die Projektleitung oder Leitung der juristischen Person besprechen, wie der Verein die Mitglieder beim Ziele Erreichen unterstützen kann. Der Vorstand bündelt dann die verschiedenen Projektberichte in seinem Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

3.2.5 Präsenzzeiten

Da uns Kontrolle und Selbstbestimmung wichtig sind, halten wir Präsenzzeiten möglichst flexibel. Wir Mitwirkenden halten uns dort auf, wo und wann wir am produktivsten und am kreativsten sein können. Bis auf die nötigen Teambesprechungen entscheiden wir miteinander, wer wo mit wem arbeitet. Dadurch können ganz neue Arbeitsmuster entstehen und sich über die Zeit auch wieder verändern. Homeoffice und Arbeit an Auftragsorten sehen wir damit je nach individuellen Präferenzen und Aufgabenbereichen zu Präsenz am Arbeitsort als gleichwertig an.

3.2.6 Sitzungen sinnstiftend gestalten

Sitzungen können unproduktiv sein, wenn Mitwirkende in grossen Gruppen einander zuhören müssen und einzelne nichts beitragen können. Deshalb sollte die Person, welche ein Problem erkannt oder eine Idee hat, einen kurzen Ideen- oder Problem-Beschrieb verfassen. Zur bestmöglichen Verständigung ist der Beschrieb ein kurzer Film. In der Gruppe wird über den Film zuerst abgeklärt, wer etwas zur Sache beitragen kann und deshalb an einer Besprechung teilnehmen möchte. Um möglichst keine Informationen zu verlieren, sollten alle Gruppenmitglieder in der nächsten Phase Hinweise und Ideen beitragen können. Dann werden diese Informationen in der verkleinerten Gruppe besprochen und bearbeitet. Nach der ersten Besprechung sollten nur noch die Umsetzenden die Sache bearbeiten.

Durch diese beiden Massnahmen erhalten wir Mitwirkenden einen grossen Handlungsspielraum und unser Grundbedürfnis nach Kontrolle sowie Selbstbestimmung wird gefördert. Auch der Selbstwert der Mitwirkenden können wir so fördern, indem wirklich alle eingeladen sind, sich zu Ideen und Problemen zu äussern, und die Umsetzenden sich vom Erfahrungsschatz der Mitdenkenden unterstützt fühlen. Durch die geförderte Selbstorganisation sinkt auch vermeidbare Langeweile in Besprechungen und die Mitwirkenden sind so von vorgegebenen Besprechungen entlastet.



3.2.7 Mitwirkende leben und arbeiten möglichst am selben Ort

Üblicherweise wohnen wir nicht an unserem Arbeitsort². Das bedeutet, dass sowohl für das Wohnen wie auch das Arbeiten jemand Miete zahlen muss. Folglich wird das Geld vom Konsumenten über die Arbeit zum Vermieter umverteilt: Konsumenten müssen höhere Preise bezahlen, weil die Firmenmitarbeitenden mit ihrer Arbeit unter anderem die Mieten für den Firmensitz und ihre privaten Wohnmieten bezahlen müssen. Deshalb streben wir in unserem Verein an, dass unser Verein und unsere Projekte ihren Sitz dort haben, wo Mitwirkende leben. Es ist auch denkbar, dass Genussvoll Immobilien den Mitwirkenden als Wohn- und Arbeitsort anbietet, um Gemeinschaften unter den Mitgliedern zu fördern.

Mit diesen Massnahmen können wir bei den Mitwirkenden gleich auf mehrere Grundbedürfnisse eingehen: Die Mitwirkenden haben mehr Zeit für Schlaf und Erholung, weil der Arbeitsweg wegfällt oder zumindest gesenkt wird. Dem Grundbedürfnis Kontrolle/Selbstbestimmung kommt zu Gute, dass unser Verein weniger Mobilität von den Mitwirkenden fordert, die Mitwirkenden so mehr freie Zeit haben und weniger Mobilitätskosten leisten müssen. Damit eröffnet sich den Mitwirkenden ein grösserer Handlungsspielraum in ihrem Alltag. Auch das Verhältnis zwischen Lust und Unlust verändert sich durch die tiefere Mobilität: Die Mitwirkenden haben mehr Energie und an ihrem Wohnort oftmals auch mehr Befugnisse, den (Grün-)Raum des Arbeitsortes so einzurichten, dass sie Lust haben, sich dort aufzuhalten.



Beispiel Arbeitsort von Elisa: «Auf meinem Balkon arbeite ich am Laptop am liebsten und produktivsten, selbst wenn mein Kind viel Unordnung hinterlassen hat und etliche Balkonprojekte noch nicht so weit sind, wie ich es mir wünsche».

Erfahrungsgemäss bedeutet diese Haltung von Genussvoll, dass Mitwirkende sich umstellen müssen. Wenn beispielsweise das Zuhause im Chaos versinkt, dann kann ein Arbeitsplatz ausserhalb entlastend wirken. Von zuhause aus zu arbeiten, kann auch die sozialen Kontakte einschränken. Für solche Fälle versucht der Vorstand Beratungsangebote zu bieten oder zu finden. Betroffene können auch ihren Bedürfnissen entsprechend die Stabsstelle um tatkräftige Hilfe bitten.

² Aus einer historischen Perspektive betrachtet, war es früher normal, am selben Ort zu leben und zu arbeiten. Im Mittelalter durften Hofmitarbeitende ihren Hof nicht einmal verlassen (Schollengebundenheit) und lebten auf den Höfen. Das wurde erst mit der Industrialisierung mehrheitlich aufgelöst.



3.2.8 Vielfältig am gleichen Strick ziehen

Wenn wir unsere Mitwirkenden sich dermassen vielfältig und selbstbestimmt organisieren lassen, ist es wichtig, dass wirklich alle im Grossen am gleichen Strick ziehen. Der Vereinszweck gibt vor, was wir umsetzen wollen. Veränderte Lebensumstände, Krisen und unverhoffte Chancen können es Mitwirkenden schwermachen, den Vereinszweck immer in ihrer Vereinstätigkeit umzusetzen. Um die Mitwirkenden abzuholen und ihre Herausforderungen mit dem Vereinszweck (erneut) zu verknüpfen, treffen sich die Mitwirkenden einmal jährlich, um ihre persönlichen Ideen zu erfassen. Der Vorstand versucht anschliessend, daraus eine gemeinsame Vision zu schmieden, welche im Vereinszweck gründet. In der folgenden Vernehmlassung verbessern die Mitwirkenden die Vision weiter und schliesslich verabschieden die Mitwirkenden gemeinsam die Vision. Dadurch, dass alle Mitwirkenden ihre eigenen Ideen in der gemeinsamen Vision miteingebunden sehen, können sie sich eher wertgeschätzt fühlen. Eine gemeinsame Vision hilft den Mitwirkenden auch als Orientierung, wenn sie anschliessend in ihren Projekten, Organisationen oder Firmen selbstbestimmt wirken.

3.2.9 Preise festlegen

Die Mitarbeitenden können Preise für ihre Produkte und Dienstleistungen selbstbestimmt festlegen. Dabei müssen sie beachten, dass die Gemeinnützigkeit unseres Vereins bedingt, dass wir marktübliche Preise festlegen. Dabei müssen wir auch den lokal geltenden Markt beachten. Um keine Probleme mit dem Steueramt zu bekommen, müssen Mitarbeitende ihre Preislisten dem Vorstand unaufgefordert schicken und erklären, warum die Preise marktüblich sind. Dumping-Preise schädigen unsere Mitarbeitenden und unsere Umwelt, weshalb wir sie kategorisch verbieten.

Ehrenamtlich Mitwirkende können in ihren Projekten oder juristischen Personen auch kostendeckende Preise festlegen, da sie ihre Stunden ehrenamtlich leisten.

3.2.10 Entlohnung

Im Verein Genussvoll besteht intern Lohntransparenz, um Diskriminierung via Lohnstrukturen möglichst zu verhindern. Der Vorstand muss die Lohntransparenz garantieren. Die Höhe des Bruttolohns wird bei Festanstellungen im Einzelarbeitsvertrag geregelt. Bei stundenweisen Anstellungen legen Mitarbeitenden ihren Ansatz selbstbestimmt fest. Die Stabsstelle zahlt bei Projekten eingeworbene und von der Projektleitung freigegebene Gelder Ende Monat aus, wenn eine Lohnabrechnung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungsabzügen vorliegt. Bei Festanstellungen überweist die Stabsstelle jeweils am 25. des Monats den Nettolohn. Genussvoll zahlt keinen 13. Monatslohn aus.

3.2.11 Solidaritätsfonds

Der Verein Genussvoll führt einen Solidaritätsfonds. Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitwirkende leisten einen Solidaritätsbatzen an den Verein Genussvoll pro geleisteter Arbeitsstunde oder bei Produktverkäufen pro CHF 50.- Einnahmen. Die Differenz zwischen Frauen und Männern beim Abzug für die Krankentaggeldversicherung zieht der Verein für den Solidaritätsfonds Männern ab, um Vaterschaftsurlaube zu finanzieren. Die Mitgliederversammlung legt die weiteren möglichen



Verwendungszwecke des Solidaritätsfonds fest und Mitglieder können Finanzierungsanträge für das kommende Halbjahr an den Vorstand stellen. Der Vorstand prüft gemäss den möglichen Verwendungszwecken für jedes Halbjahr die eingegangenen Anträge und spricht finanzielle Mittel des Solidaritätsfonds.

3.2.12 Nicht-monetäre Altersvorsorge

Mit der Pensionierung hören wir auf, zu arbeiten und damit sind viele Arbeitnehmer*innen konfrontiert, dass sie ihre Bindungen nicht mehr aufrechterhalten können. Mit zunehmendem Alter sterben immer mehr gleichaltrige Freunde und Familienmitglieder, was psychisch sehr belastend für ältere Menschen sein kann. Demnach können Pensionierung und älter werden für etliche bedeuten, dass sie einsam werden. Dabei leisten aber gerade Pensionierte den Bärenanteil in der Freiwilligenarbeit und können Genussvoll noch viel helfen. Deshalb garantiert Genussvoll seinen pensionierten Mitarbeitenden nicht nur Pensionskassen- und AHV-Beiträge sondern auch ein Recht darauf, ihre sozialen Bindungen aufrechterhalten zu können. Wer in einem Projekt mitgearbeitet hat, darf dies auch nach der Pension noch tun. Wer in einer Liegenschaft des Vereins gearbeitet und gewohnt hat, darf wohnen bleiben. Die Bindung zwischen Pensionierten und Genussvoll bleibt dadurch bestehen und Genussvoll gewinnt damit kundige und am Verein interessierte ehrenamtlich Mitwirkende.³

3.2.13 Haftpflichtversicherung

Der Verein Genussvoll ist haftpflichtversichert und garantiert damit all seinen Mitwirkenden in ihrer Tätigkeit für den Verein Versicherungsschutz. Haben Mitglieder einen Schaden verursacht, müssen sie im Fall einer schlimmen Verletzung sofort die Ambulanz und Polizei, im Fall einer andauernd gefährlichen Situation die Polizei verständigen und müssen den Schaden sofort ihren Vorgesetzten melden. Vorgesetzte müssen den Schadensfall Herrn Dietziker der Vaudoise-Versicherung melden: rdietziker@vaudoise.ch.

Die Mitglieder, welche den Schaden verursacht haben, müssen das Schadensformular der Versicherung wahrheitsgetreu ausfüllen.

3.3 Faires Teilen

Kooperation und Teilen dienen allen Parteien als Entfaltungsgrundlage statt Wettkampf und der gegenseitige Ausschluss. In Genussvoll sind wir uns bewusst, dass unser Grundsatz der gängigen Haltung in der Wirtschaft widerspricht. Deshalb versuchen wir, diesen Grundsatz möglichst bewusst und angstfrei umzusetzen.

³ Dies kann den Selbstwert der Pensionierten fördern, da sie auch noch nach der Pension von der Firma geschätzt werden. Auch das Grundbedürfnis nach Kontrolle und Selbstbestimmung wird damit abgedeckt, weil dann jemand nicht einfach vom Staat pensioniert und damit der Person ihr professionelles Bezugsnetz per Gesetz entzogen wird. Stattdessen können Pensionierte arbeiten und sich einbringen, solange sie können und wollen. Dies bedeutet, dass sich der Handlungsspielraum mit der Pensionierung erweitert statt verkleinert oder verschiebt. Es bedeutet aber auch, dass der Arbeitsort so paradiesisch sein sollte, dass ältere Menschen auch noch dort leben wollen, wenn sie nicht mehr arbeiten müssen. Auch aus historischer Perspektive verliessen nicht mehr arbeitsfähige Menschen den Hof nicht, sondern übernahmen noch Aufgaben bis sie starben.



3.3.1 Geld

Der Verein führt bei der Alternativen Bank Schweiz ein Bankkonto und wickelt seine Geldgeschäfte nur im alternativen Finanzsektor ab. Die Projekte und der Verein teilen sich das Bankkonto miteinander, um Kosten zu sparen, aber auch um in Bezug auf Geld Gemeinschaft zu entwickeln. Bekanntlich hört die Freundschaft beim Geld auf – Genussvoll versucht da genau den anderen Weg zu gehen: Projekte, welche nicht auf Einnahmen angewiesen sind und unverhofft an Geld kommen, können diese Einnahmen solidarisch einem bedürftigen Projekt zu Gute kommen zu lassen. Bei Bedarf können die Projektleitungen und der Vorstand Geldsitzungen abhalten, um die Kontoführung für alle transparent zu gestalten.

Genussvoll führt eine doppelte Buchhaltung. Darin sind Projekte nicht enthalten, welche komplett unabhängig eine Barkasse (inkl. Twint) führen oder durch Sachspenden finanziert werden. Sobald Genussvoll Rechnungen für ein Projekt bezahlen soll, wird ein Projekt in die Buchhaltung zwingend aufgenommen. Wie ein Projekt eingestuft wird, müssen die Projektleitung und der Vorstand miteinander absprechen. Es gilt Schwarzkonten zu vermeiden.

Projekte führen ein vom Vorstand genehmigtes Budget und müssen sich fairerweise an das Budget halten. Ende Jahr beratschlagen die Projektleitung und der Vorstand gemeinsam, ob der Verein Überschüsse für die allgemeine Verwendung abschöpft (übliches Verfahren) oder als Kontokorrent (Bilanz) für das Projekt im nächsten Jahr bereithalten muss.

Genussvoll hat sich bewusst als Verein Twint nicht angeschlossen, um die Gebühren den Projekten nicht abziehen zu müssen. Deshalb bittet Genussvoll die Mitwirkenden ihre Privatnummer bei Twint zu verwenden und nach Einnahmen den entsprechenden Betrag mit einem Vermerk auf das Bankkonto von Genussvoll zu überweisen. Damit fällt es auch leichter, Beträge gezielt den Projekten gutzuschreiben.

3.3.2 Eigentum von Unterlagen / Schweigepflicht

Mitwirkende und der Verein Genussvoll dürfen vertrauliche Informationen und Daten/Fotos Dritten nicht zugänglich machen oder mitteilen. Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des ehrenamtlichen Mitwirkens in einem Projekt sind Mitwirkende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle Dokumente, Dateien und Informationen irgendwelcher Art, die Mitwirkende während ihrer Vereinstätigkeit erstellt oder die den Mitwirkenden während ihrer Tätigkeit bekannt werden, kann Genussvoll veröffentlichen. Die Ausnahme bilden Dokumente, Dateien und Informationen, welche Projektmitglieder für zahlende Auftraggeber*innen erstellt haben. Vor der Veröffentlichung müssen zuständige Entscheidungstragende abwägen, ob es sich um vertrauliche Informationen oder Daten handelt. In Absprache mit dem Vorstand dürfen sich Mitwirkende alle Dokumente, Dateien und Informationen irgendwelcher Art aneignen und ausserhalb des Vereins verwenden.

3.3.3 Dezentralisiertes Wachstum

Genussvoll will dezentralisiertes Wachstum fördern. Damit kann der Verein wachsen, ohne dass die betrieblichen Abläufe eines gestandenen Standorts gefährdet werden. Damit Wachstum gelingen kann, organisieren Projektleitende sowie Führungsorgane von Organisationen und Firmen günstige



Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten oder lassen Projekte von Lernenden führen. Dafür können sie beim Solidaritätsfonds finanzielle Mittel beantragen und/oder ehrenamtlich aktiv werden. Dermassen kann Genussvoll dezentralisiertes Wachstum fördern und guten Ideen an anderen Standorten den Durchbruch erleichtern. Weil Genussvoll dezentralisiert wachsen will, müssen alle bereit sein, ihre Ideen zu teilen.

3.3.4 Ideenpool

Alle Mitwirkenden können Einfälle in einen Ideenpool einspeisen. Diesen kombiniert Genussvoll mit den Ideenpools anderer Organisationen, welche bereit sind, ihre Ideen untereinander zu teilen. Wer eine Idee umsetzen will, teilt das den anderen Beteiligten mit. So können wir projektübergreifend oder organisationsübergreifend kooperieren und Erfahrungen austauschen. Durch den Ideenpool erweitern alle Beteiligten ihre Möglichkeiten, rasch und kreativ auf eine sich verändernde Wirtschaftslage oder gar Krise reagieren zu können.

3.3.5 Tauschmarkt und Gabentische

Genussvoll organisiert einen Tauschmarkt auf seiner Homepage. Dort bietet der Verein seine Dienstleistungen oder Produkte in einem externen Tauschmarkt an, in dem Firmen und Organisationen anderer Wirtschaftssektoren auch teilnehmen. Auch Mitwirkende können ihre Fähigkeiten und Erzeugnisse hier tauschen.

Mit Gabentischen bietet Genussvoll Platz, damit die Mitglieder und Nachbarn nicht mehr gebrauchte Dinge auf sinnvolle Weise loswerden und gesuchte Dinge finden können. Wenn Genussvoll solche Gabentische selbst nicht aufstellen kann, macht er seine Mitglieder auf solche Angebote bei anderen Organisationen aufmerksam.

3.3.6 Freeware

Genussvoll verwendet, unterstützt und entwickelt möglichst Software, welche frei geteilt wird.

3.1 Sorge der Erde

Die Mitwirkenden von Genussvoll setzen möglichst alle bekannten Energie- und Materialsparmassnahmen um. Dazu entwickeln und führen sie Checklisten, welche auch spezifisch auf ihr Projekt, ihre Organisation oder Firma zugeschnitten sein können.

3.1.1 Ökologisches Selbermachen

Genussvoll fühlt sich verpflichtet, in und um seine Liegenschaften essbare Landschaften und Kooperationen mit Repair Cafés zu entwickeln. Selbergärtnern und Selbermachen gilt nicht nur für den Verein sondern auch für jedes Mitglied. Damit ist auch jedes Mitglied eingeladen, Genussvoll mit eigenen Projekten dieser Richtung noch vielfältiger zu machen. Kein Fensterbrett, kein ungenutzter Parkplatz und kein Dach ist zu klein, um nicht ökologisch und kulinarisch wertvolle Fläche zu werden. Und es sollte nichts geben, was wir in den Repair Cafés nicht aus erneuerbaren Materialien flicken und herstellen könnten. Mit dem ökologischen Selbermachen lösen sich Genussvoll und seine Mitglieder aus der völligen Abhängigkeit durch die (für andere profitable) Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft. Genussvoll verfolgt damit auch das Ziel, seinen Mitgliedern



Wege aus der Ohnmacht heraus und zur Zufriedenheit hin aufzuzeigen. Demnach erhält jedes Neumitglied ein wachsendes Willkommensgeschenk und auf Wunsch vom Projekt Balkonistas gratis Beratung. Dies geschieht auch mit der Absicht, dass der Selbstversorgungsgrad steigt und der Kapitalbedarf der Mitgliederhaushalte entsprechend sinkt. Die Mitwirkenden müssen mit ihrem Lohn nur noch den Kapitalbedarf abdecken, welcher mit dem Selbermachen nicht überflüssig geworden ist. In der Folge können die Mitwirkenden je nach Selbstversorgungsgrad entsprechend weniger arbeiten.

3.1.2 Stiftungsgelder

Es ist attraktiv mit einer guten Idee bei Stiftungen Gelder zu beantragen. Allerdings kann es für die Erde schädigend sein, wenn man nicht darauf achtet, bei welcher Bank die Stiftungsgelder angelegt werden oder von wem die Stiftung zu welchen Zwecken gegründet wurde. Deshalb bittet Genussvoll seine Mitglieder, Stiftungen sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich beabsichtigt Genussvoll durch die eigene Wertschöpfung unsere Aufwände bezahlen können. Nur so können wir sozial und ökologisch nachhaltig sein.

4 Personalversicherungen und Personalvorsorge für Mitarbeitende

Der Verein Genussvoll wird von Herr Dietziker der Vaudoise Versicherung betreut. Herr Dietziker übernimmt für den Verein die Pflicht, die Mitarbeitenden über ihren Versicherungsschutz zu informieren. Bei Unsicherheiten oder Fragen können Mitarbeitende sich direkt bei Herr Dietziker melden: rdietziker@vaudoise.ch

4.1 Familienzulagen

Es gelten die Bestimmungen des Bundes. Für Mitarbeitende von Genussvoll, welche mehr als der andere Elternteil verdienen, beantragen die Stabsstelle und der/die Mitarbeitende bei der SVA Zürich die Familienzulagen. Im Fall, dass der/die Mehrverdienende sich weigern sollte, Familienzulagen zu beantragen, kann die Stabsstelle der/die Wenigerverdienende von Genussvoll beim Gesuch bei der SVA Zürich unterstützen.

4.2 Krankheits- oder Unfallmeldung

Wenn Mitarbeitende krank werden oder verunfallt sind, müssen sie das gleichentags der direkten Vorgesetzten, bei deren Abwesenheit, der Stellvertretung melden. Ebenfalls müssen sie rechtzeitig kommunizieren, wann sie die Arbeit wiederaufnehmen können. Bei ehrenamtlich Mitwirkenden gilt das auch, wenn ihr Engagement im Verein durch den Krankheitsfall oder Unfall betroffen ist.

Ab dem 15. Krankheitstag (Kalendertage) sind die Mitarbeitenden verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Ist es bereits am Anfang absehbar, dass Mitarbeitende über 30 Tage ausfallen, sollten die Mitarbeitenden bereits am ersten Tag ein ärztliches Zeugnis einholen, um von der Krankentaggeldversicherung profitieren zu können. Mitarbeitende müssen bei einem Unfall kein ärztliches Zeugnis vorweisen. Wenn es für sie absehbar ist, dass sie mehr als drei Tage ausfallen werden, sollten sie bereits am ersten Tag ein ärztliches Zeugnis einholen, um von der Unfallversicherung zu profitieren.



4.3 Leistungen bei Krankheit

Werden festangestellte Mitarbeitende krank, bezahlt der Verein Genussvoll ab dem 3. Krankheitstag 80% des Lohns bis zum 30. Krankheitstag. Werden stundenweise Angestellte krank, bezahlt der Verein Genussvoll keinen Lohn fort. In äussersten Notlagen können stundenweise Mitarbeitende beim Solidaritätsfonds finanzielle Hilfe beantragen.

Die Krankentaggeld-Versicherung bezahlt ab dem 31. Krankheitstag ein Taggeld, welches 80% des Lohns entspricht. Die Leistungsdauer beträgt maximal 730 Tage pro Fall. Bei einer Kündigung endet der Versicherungsschutz am Tag des Kündigungsdatums.

4.4 Elternzeit

Genussvoll gewährt Müttern sowie Vätern eine Elternzeit. Diese beginnt für Mütter am Tag der Geburt des Kindes und endet nach 98 Tagen / 14 Wochen. Väter in Festanstellung haben Anspruch auf 2 Wochen bezahlten Urlaub sind keinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und können in Absprache mit den Vorgesetzten bis zu 12 Wochen zusätzliche die Elternzeit einziehen. Während der Elternzeit haben Mütter Anspruch auf 80 Prozent des Lohns in Form von Taggeldern. Väter müssen ihren Anspruch dem Vorstand so früh wie möglich anmelden. Der Vorstand spricht entsprechend der Möglichkeiten des vereinseigenen Solidaritätsfonds die Taggelder für Väter. Gesetzlich geregelt ist der Prozentsatz der Krankentaggeldversicherung bei Frauen höher als bei Männern, um den Mutterschaftsurlaub zu decken. Um die Elternzeit für Väter mit dem vereinseigenen Solidaritätsfonds besser zu finanzieren, zieht der Verein Genussvoll männlichen Mitarbeitenden die Differenz im Prozentsatz zwischen Frauen und Männern als Vaterschaftssolidaritätsbatzen ab.

4.5 Leistungen bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) müssen Arbeitgebende alle Mitarbeitenden obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichern. Es gelten folgende Versicherungsbestimmungen (gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG vom 20. März 1981 und dazu gehörende Verordnungen und dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG vom 6. Oktober 2000 und dazugehörige Verordnung):

Ab dem 3. Tag nach dem Unfall beginnt der Versicherungsschutz. Das Taggeld beträgt höchstens 80% des obligatorisch versicherten Jahreslohns pro Person und Jahr. Die Leistungsdauer beträgt höchstens 730 Tage. Der Versicherungsschutz endet erst 30 Tage nach dem Kündigungsdatum.

4.6 Unfallzusatz-Versicherung

Die Mitarbeitenden sind bei der Vaudoise Versicherung noch mit zusätzlichen Leistungen infolge Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert:

Invaliditätskapital = 1 x Jahreslohn, progressiv B 350%

Todesfallkapital = 1 x Jahreslohn

Deckung Grobfahrlässigkeit = Kompensation von verweigeren oder gekürzten UVG-Leistungen

Konkubinats-Renten = auf Löhnen bis zum UVG-Maximum



4.7 BVG / Pensionskasse

Die Mitarbeitenden des Vereins Genussvoll sind bei der SwissLife in Zürich gegen die wirtschaftlichen Folgen und Risiken von Alter, Invalidität, Tod sowie Hinterlassenschaft versichert.

Vorsorgeplan:	A
Versicherter Jahreslohn Alterssparen:	Versicherbares Einkommen abzüglich Koordinationsbetrag
Versicherter Jahreslohn Risiko:	Versicherbares Einkommen ohne Koordinationsabzug
Altersabgestufte Sparsätze Plan A:	Gemäss Anhang zum Vorsorgereglement der SwissLife

5 Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen am Leitfaden für Mitwirkende

Der Vorstand behält sich Änderungen in diesem Leitfaden für Mitwirkende vor und spricht Änderungen mit den Mitwirkenden ab, bevor er Änderungen verabschiedet.

Melden sich Mitarbeitende nicht schriftlich bzw. kündigen diese den Arbeitsvertrag nicht, so wird angenommen, dass diese mit den Regelwerkänderungen einverstanden sind.

5.2 Inkrafttreten

Der überarbeitete Leitfaden für Mitwirkende tritt per 09. Mai 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängig schriftlich getroffenen Vereinbarungen.